

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten des Flecken Dahlenburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgende Satzung beschlossen, geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen des Flecken Dahlenburg an den Euro vom 19. Oktober 2001 und geändert durch die Änderungssatzung vom 02. März 2004 und geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Dezember 2007:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

1. Der Kindergarten des Flecken Dahlenburg dient der Betreuung von Kindern, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, aus den Gemeinden Dahlenburg, Boitze und Dahlem. Kinder aus anderen Gemeinden können, soweit Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Dabei haben Kinder aus dem Samtgemeindegebiet Dahlenburg Vorrang.
2. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet im Regelfall die Leitung des Kindergartens. Über die vorzugsweise Aufnahme eines Kindes aus sozialen Gründen entscheidet im Zweifelsfall der Flecken Dahlenburg.
3. Die Kindergartenleitung nimmt die An- und Abmeldungen auf einem Vordruck entgegen.
4. Abmeldungen sind mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.01., 30.04., 31.07., 31.10. eines jeden Jahres möglich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch, Kündigung

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) wegen körperlicher oder geistiger Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - d) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
2. Es sind auszuschließen:
 - a) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit.
Die Leitung des Kindergartens kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindergartenleitung sofort zu unterrichten.
 - b) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
 - c) Kinder von Eltern/Sorgeberechtigten, die mehr als zwei Monate keine Kindergartengebühr gezahlt haben.

3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindergartenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen
 - a) bei Abmeldung des alleinigen Wohnsitzes oder des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg
 - b) bei Erhöhung der Kindergartengebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel.

§ 3

Betreuungszeiten

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a) vormittags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 - b) nachmittags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - c) ganztags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
2. Für Einzelintegrationsfälle ist die Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
3. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:
 - a) Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
 - b) Mittagsdienst von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Dieses Angebot gilt nur, wenn mindestens fünf Kinder für den jeweiligen Frühdienst oder Mittagsdienst angemeldet werden.
4. Der Kindergarten bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Dienstag nach Ostern sowie an einem Studientag im Jahr geschlossen.

§ 4

Gebührentarif, Gebührenstaffel

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.
Die Gebühr beträgt

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| für einen Halbtagsplatz vormittags | 158,00 Euro |
| für einen Halbtagsplatz nachmittags | 140,00 Euro |
| für einen Ganztagsplatz | 264,00 Euro |
2. Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag; er ist beim Flecken Dahlenburg zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben und gilt für das gesamte Kindergartenjahr (grundsätzlich vom 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres), soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 8 erforderlich wird.

Gebührenstaffel

| Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro | Halbtagsplatz vormittags Betrag in Euro | Halbtagsplatz nachmittags Betrag in Euro | Ganztagsplatz Betrag in Euro |
|---|---|--|---------------------------------|
| bis 12.799 | 0,00 | 0,00 | ----- |

| | | | |
|-------------------|--------|--------|--------|
| 12.800 bis 20.000 | 79,00 | 70,00 | 132,00 |
| mehr als 20.000 | 105,00 | 93,00 | 176,00 |
| mehr als 30.000 | 132,00 | 117,00 | 220,00 |
| mehr als 40.000 | 158,00 | 140,00 | 264,00 |

3. Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Eltern/Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Dahlenburg haben. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit (z.B. letztes Kindergartenjahr) besteht.
4. Für die Randzeitenbetreuung gem. § 3 Absatz 3 wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 5

Zahlungsweise

1. Die Kindergartengebühr ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.
4. Die vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
 - Die Summe aller positiven Bruttoeinkommen der Eltern/Sorgeberechtigten
 - abzüglich der Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages,
 - abzüglich der Kinderfreibeträge, sofern diese bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens tatsächlich gewährt wurden und dies durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachgewiesen wird,
 - ergibt das anzurechnende Einkommen zur Anwendung der in § 4 Absatz 2 aufgeführten Gebührenstaffel.
2. Verluste aus anderen Einkunftsarten sind nicht abzugsfähig.
3. Zum anzurechnenden Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z. B. die pauschal versteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Eltern/Sorgeberechtigten und das Kind.
4. Das Kindergeld zählt nicht zum anzurechnenden Einkommen.
5. Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.

6. Wird ein Bescheid über Rundfunkgebührenbefreiung vorgelegt, die aufgrund des Einkommens der Eltern/Sorgeberechtigten gewährt wurde, ist die Hälfte der Gebühr nach § 4 Absatz 2 zu zahlen, in der die Betroffenen ohne Berücksichtigung des Befreiungsbescheides eingestuft worden wären.
7. Die Kindergartengebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (besonderer Antrag erforderlich).
Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.
8. Die Ermäßigungen werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Jahr ausgesprochen.

§ 7

Maßgebliches Einkommen für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

1. Grundlage für die Berechnung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel ist das aktuelle Bruttoeinkommen.
2. Als Nachweise sind Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheide des vorletzten bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen, wenn sich das Einkommen seit dem nicht verändert hat.
Hat sich das Einkommen verändert, so sind außerdem aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers bzw. des Steuerberaters vorzulegen.
Bei Selbständigen kann das anzurechnende Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden.
Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden.
3. Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse und Neufestsetzung der Gebühr bleibt dem Flecken Dahlenburg ausdrücklich vorbehalten.
4. Unrichtige Angaben über das anzurechnende Einkommen berechtigen den Flecken Dahlenburg zur fristlosen Kündigung des Kindergartenplatzes.

§ 8

Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse

1. Verringert sich das bei der Berechnung nach § 6 zugrunde gelegte Einkommen, so können die Eltern/Sorgeberechtigten die Einstufung in die für Sie maßgebliche Einkommensstaffel beantragen.
2. Erhöht sich das anzurechnende Einkommen ist dies dem Flecken Dahlenburg umgehend mitzuteilen.

§ 9

Elternvertretung und Beirat

1. Die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat.
2. Der Beirat des Kindergartens setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die fünf Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprecher.
 - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leiterin des Kindergartens und deren Stellvertreterin sowie die fünf Gruppenleiterinnen, soweit sie nicht Leiterin bzw. stellvertretende Leiterin des Kindergartens sind.
 - c) Als Vertreter des Trägers der Gemeindedirektor, sein Vertreter oder ein vom Gemeindedirektor beauftragter Bediensteter der Verwaltung, sowie ein Vertreter der Gemeinde Boitze, ein Vertreter der Gemeinde Dahlem und zwei Vertreter des Rates des Flecken Dahlenburg.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

§ 10

Allgemeines

1. Frühstücksbrot, sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, sind mitzubringen. Milch u. ä. wird vom Kindergarten geliefert.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet der Kindergarten nicht.
3. Überbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

Änderung der Satzung

| Satzung | Datum | öffentl. bekannt gemacht | in Kraft seit |
|------------------------------------|-------------------|--|----------------------|
| Satzung | 31. Oktober 2001 | Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 14/01 vom 12. Dezember 2001 | 01. Januar 2002 |
| Artikelsatzung Euro- Einführung | 19. Dezember 2001 | Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 14/01 vom 12. Dezember 2001 | 01. Januar 2002 |
| Änderungssatzung | 02. März 2001 | Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 08/04 vom 21. Juni 2004 | 01. April 2004 |
| Änderungssatzung | 10. Dezember 2007 | Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 16/07 vom 27. Dezember 2007 | 01. Januar 2008 |